

Aktion Kinder Togo e.V.

Art. 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Aktion Kinder Togo“, nach dem Eintrag ins Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“. Vereinssitz ist: 85386 Eching, Daitenhausener Str. 34. Der Verein wird beim Registergericht des Amtsgericht München eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2 Zweck des Vereins

Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder in Togo, in erster Linie der auf Hilfe angewiesener Waisenkinder im Sinne des **§53 AO**

Der Zweck wird verwirklicht durch Sammlung und Lieferung von Geld- und Sachmitteln in Verbindung mit Patenschaften, finanzielle Förderung gezielt auf Bildungsmaßnahmen und dazugehörigen Mitteln ausgerichtet, Mahlzeiten sowie Versorgung mit Kleidung und gesundheitliche Versorgung. Die zweckgebundene Weiterleitung von Mitteln findet an gemeinnützige Körperschaften vor Ort statt. Die Verwendung der Mittel wird durch vereinsbeauftragte Person vor Ort überwacht, mit regelmäßiger zeitnaher detaillierter Rückmeldung an den Verein.

Art. 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche Person oder jede juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist, und sich zur Zahlung des Mitgliedschaftsbeitrages schriftlich verpflichtet. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (zum Jahresende), Ausschluss oder Tod. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden (1) bei vereinschädigendem Verhalten, (2) wenn es den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

Art. 5 Beitrag

Der Mitgliedschaftsbeitrag und seine Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand

- Hat eine Amtszeit von drei Jahren. Diese erlischt mit der Neuwahl.
- Ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig
- Setzt sich aus 3 Mitgliedern (natürliche Personen) zusammen: 1. Erste/r Vorsitzende/r, 2. Zweite/r Vorsitzende/r, 3. Kassenwart/in
- Die Vorstandsmitglieder werden in ihrer Funktion von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ist der Vorstand befugt, die freie Vorstandsposition durch einstimmigen Vorstandsbeschluss neu zu besetzen.

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der / die 1. Und der / die 2. Vorsitzende/r nur bei Verhinderung des / der ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

Erste/r und Zweite/r Vorsitzende/r des Vereins sind einzelvertretungsberechtigt.

Bei Bankgeschäften zu Lasten des Vereins über Euro 1000,- sind im Innerverhältnis zwei Unterschriften aus der Vorstandschaft erforderlich.

Art. 8 Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung bis zum 31.05. statt. Sie wird vom Vorstand fristgemäß (drei Wochen) mit einfachem Brief bzw. einer elektronischen Post (E-Mail an die hinterlegte E-Mail-Adresse des Mitglieds) an jedes Mitglied einberufen. Die Tagesordnung wird darin mitgeteilt.

Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr (Vorsitzende/r und Kassenwart/in)
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des neuen Vorstandes und von zwei Kassenprüfern in jedem dritten Jahr
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und seiner Fälligkeit
- e) Satzungsänderung

Art. 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe es fordern. Die Versammlung wird vom Vorstand mit einfachem Brief bzw. einer elektronischen Post an jedes Mitglied einberufen.

Art. 10 Abstimmung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde, und nur für die Tagesordnungspunkte, die auf der Einladung angegeben sind.

Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen der Zustimmung von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Abstimmungen sind geheim vorzunehmen, wenn dies 10 % der anwesenden Mitglieder beantragen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzender

Anträge auf Satzungsänderung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder (die Einladung muss den Top bzw. Betreff „Satzungsänderung“ einschließlich der Mitteilung der vorgesehenen Änderungen enthalten).

Der Vorstand ist berechtigt, mit drei Ja-Stimmen Satzungsänderungen durchzuführen, die aufgrund von Anforderungen des Finanzamtes für Körperschaften oder des Registergerichts gestellt werden. Die Mitglieder werden darüber in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung informiert.

Art. 11 Auflösung

Zur Auflösung bedarf es der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Der Top bzw. Betreff „Auflösung“ muss in der Einladung mitgeteilt sein.

Art. 12 Vermögensfall bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an SOS-Kinderdorf München Wiesentfeller Straße 68, 81249 München.

Der Vermögensempfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung haben folgende Gründungsmitglieder am 21.12.2020 in 85386 Eching zugestimmt:

Nr.	Vorname	Name	Unterschrift
-----	---------	------	--------------

VERTRAULICH

Anschriften der Mitglieder des Vereins Soziale Aktion zugunsten bedürftiger Kinder in Togo

Vorstandsmitglieder:

Djaye Sabi

Gabriela Spick

VERTRAULICH

Weitere Mitglieder / Gründungsmitglieder:

VERTRAULICH